

solcher Artikel, als von zusammen höchstens 10 Pfund (= 5 Kilogr.) innerhalb der bewohnten Theile der Stadt auf Lager halten.

III. Bezüglich der Lagerung von Spirituosen bewendet es bis auf Weiteres bei den Vorschriften in der Bekanntmachung vom 5. September 1853 (S. Nr. 153.)

IV. Von keinem Verkaufsgeschäfte darf von Knallquecksilber oder von Substanzen gleicher Wirkung mehr als ein halbes Pfund (= 25 Decagr.) und von Feuerwerkskörpern oder Phosphor mehr als je 50 Pfund innerhalb der bewohnten Theile der Stadt aufbewahrt werden, und ist hier die Aufbewahrung von Phosphor bis zu dem angegebenen Quantum überhaupt nur dann zulässig, wenn der Phosphor in Büchsen verpackt ist, deren flüssiger, ihn deckender Inhalt aus einer Mischung von Spiritus und Wasser besteht.

V. Mit Del oder Fett getränkte Faserstoffe dürfen, ihrer leichten Selbstentzündlichkeit wegen, in keinerlei Mengen innerhalb der bewohnten Theile der Stadt auf Lager gehalten werden.

VI. Ob in einzelnen Fällen von den beschränkenden Bestimmungen unter II., IV. u. V. eine Ausnahme gestattet werden könne, hängt von dem Ergebnisse des auf diesfallige Gesuche nach Maßgabe des Gewerbegesetzes einzuleitenden Verfahrens ab.

VII. Die Verpflichtung zum Vorräthighalten von Feuerlöschdosen (Bucher'sche oder Lichtenberger'sche) wird auf alle und jede Verkaufs- und Niederlagsgeschäfte hiesiger Stadt, welche brennbare Stoffe in geschlossenen Räumen auf Lager halten, ausgedehnt. Die vorräthig zu haltende Quantität dieses Feuerlöschmittels muß dem Raumverhältnisse der betreffenden Geschäftslocalitäten entsprechen.

VIII. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend getroffenen Vorschriften ziehen, nach Beschaffenheit des Falles und der Gefährdung, Geldstrafen bis zu 600 Mark, oder verhältnißmäßige Haftstrafe nach sich. Schließlich können wir

IX. wegen der uns obliegenden Aufsichtsführung über Befolgung der auf die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen und von sonstigen im Handelsverkehre befindlichen feuergefährlichen Stoffen bezüglichen Vorschriften nicht umhin, alle Diejenigen, welche dormalen hierorts sich mit dem Verkaufe von Mineralölen irgend welcher Classe oder von anderen oben unter I. 2, II., IV. und V. gedachten Stoffen befassen oder dergleichen Dele und Stoffe auf Lager halten, andurch aufzufordern, hiervon binnen vier Wochen zu Vermeidung einer Individualstrafe von Fünfehn Mark schriftliche Anzeige an uns zu erstatten und in dieser zugleich anzugeben:

- a) in welchen — nach Straße und Nummer zu bezeichnenden — Grundstücken hiesiger Stadt ihre Verkaufsläden oder Niederlagen sich befinden,
- b) in welchem Theile des betreffenden Grundstücks die Niederlage gelegen, ob im Keller, Parterre, Hof u. s. w.,
- c) welche Arten und Quantitäten von Mineralölen oder von anderen feuergefährlichen Stoffen sie auf Lager halten.

Seiten Derer, welche künftighin sich mit dem gedachten Geschäftsbetriebe in hiesigem Stadtbezirke

befassen, hat in jedem Falle diese Anzeige-Erstattung zu Vermeidung ebenmäßiger Ordnungsstrafe längstens bei Beginn des Geschäftsbetriebes zu erfolgen.

156) Im Abschnitte I. unserer Bekanntmachung vom 2. April 1868\*) haben wir mit Bezugnahme auf die Ministerialverordnung vom 6. Juli 1867 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 181 flg.) bestimmt, in welchen Quantitäten und beziehentlich unter welchen Bedingungen die Lagerung von Mineralölen der Classe a, namentlich raffin. Petroleum, Photogen und Solaröl, ingleichen von anderen denselben hinsichtlich der Feuergefährlichkeit gleichstehenden Flüssigkeiten innerhalb der bewohnten Theile der Stadt den betreffenden Gewerbetreibenden gestattet sein solle.

Im Interesse erhöhter Feuersicherheit der Stadt finden wir uns veranlaßt, an die Stelle jener Bestimmungen vom 1. September laufenden Jahres ab folgende Anordnungen treten zu lassen:

1. In keinem Verkaufslocale oder Niederlagsräume innerhalb der bewohnten Theile der Stadt darf von Mineralölen der Classe a und anderen in gleicher Maße feuergefährlichen Flüssigkeiten ein Mehreres als zusammen 1600 Pfund oder 800 Kilogramm aufbewahrt und gelagert werden. Die Lagerung größerer Mengen dieser Artikel ist lediglich in isolirten, außerhalb der Stadt gelegenen Räumen gestattet.

2. Die Lagerung in Mengen von 600 Pfund oder 300 Kilogrammen bis zu 1600 Pfund oder 800 Kilogrammen innerhalb der bewohnten Theile der Stadt ist überdies nur nach vorher nachgeluchter und ertheilter ausdrücklicher Genehmigung des Stadtrathes erlaubt, die Ertheilung dieser Genehmigung aber dadurch bedingt, daß

a) zur Lagerung entweder solche Hofräume und andere unbedeckte Plätze, welche so eingerichtet sind, daß aus ihnen bei einem etwa entstehenden Brande in der Umgebung nachtheiliges Ausfließen nicht stattfinden kann, oder solche Keller oder Parterreräume bestimmt oder verwendet werden, welche kühl, nicht heizbar, vom Tageslicht erhellt oder von außen durch gehörig starke Glasscheiben künstlich erleuchtet, mit Luftabzug versehen, von außen durch mit Blech beschlagene Thüren und Läden verschließbar und in dem Falle, daß sich über denselben bewohnte Räume befinden, überwölbt, ingleichen ebenfalls so eingerichtet sind, daß ein die Umgebung gefährdendes Ausfließen der etwa in Brand gerathenen Lagerbestände nicht möglich ist, sowie

b) daß die Lagerräume nicht gleichzeitig zu Aufbewahrung anderer brennbarer Stoffe benutzt werden.

Indem wir solches zur Nachachtung der beteiligten Gewerbetreibenden hiesiger Stadt hiermit veröffentlichten, erwarten wir die pünktliche Befolgung der Vorschriften unter 1 und 2 um so zuversichtlicher, als die für Mineralöle aller Art und andere feuergefährliche Stoffe an der Großenhainer Straße errichteten, isolirt gelegenen Lagerhäuser hinlänglich Gelegenheit zur Lagerung der fraglichen Artikel außerhalb der Stadt darbieten.

Im Uebrigen bleiben die in der eingangserwähnten Bekanntmachung vom 2. April 1868 unter Abschnitt II.—VII. getroffenen Bestimmungen allenthalben in Kraft, während die ebendasselbst unter Ab-

\*) Vorstehendes unter Nr. 155 abgedruckt.